

PARKKARTENREGLEMENT

Gemeinde Elgg

vom 26. September 2016

Inhalt

Parkzonenplan	3
Artikel 1 Zweck	5
Artikel 2 Parkkarte	5
Artikel 3 Berechtigte	5
Artikel 4 Anzahl Bewilligungen	6
Artikel 5 Geltungsbereich	6
Artikel 6 Gültigkeitsdauer.....	6
Artikel 7 Gebühren (Anhang 1).....	6
Artikel 8 Verfahren	6
Artikel 9 Entzug der Bewilligung.....	7
Artikel 10 Vollzug.....	7
Artikel 11 Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Elgg erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetzes das nachfolgende Parkkartenreglement.

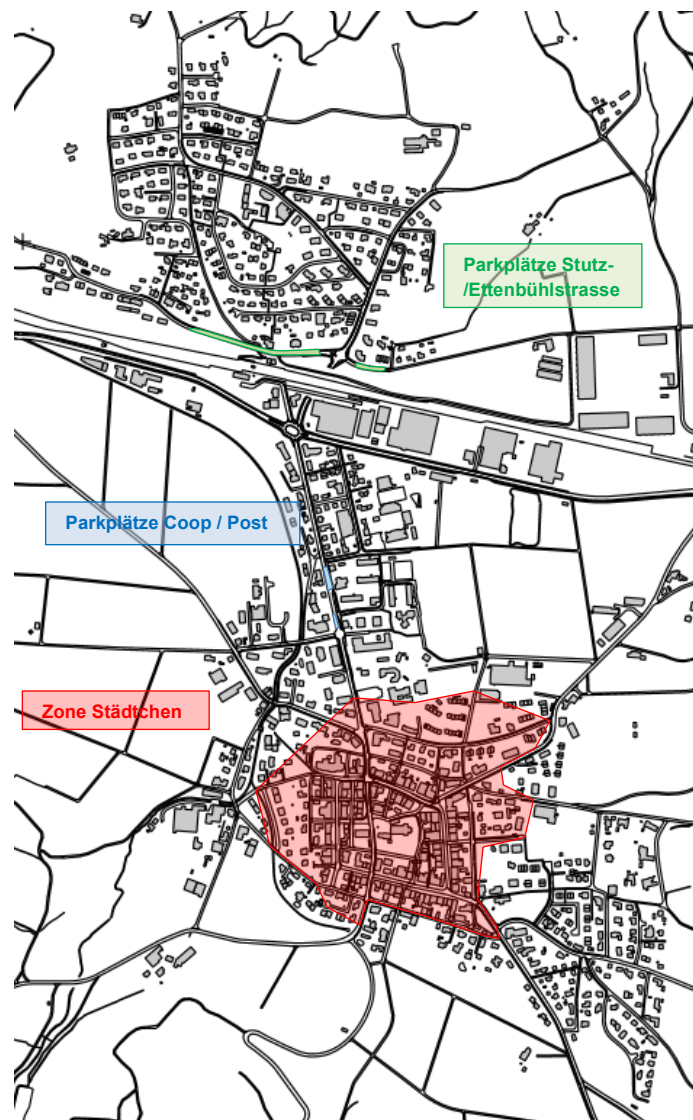
Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Gemeinde Elgg hat folgende Parkregelungen:

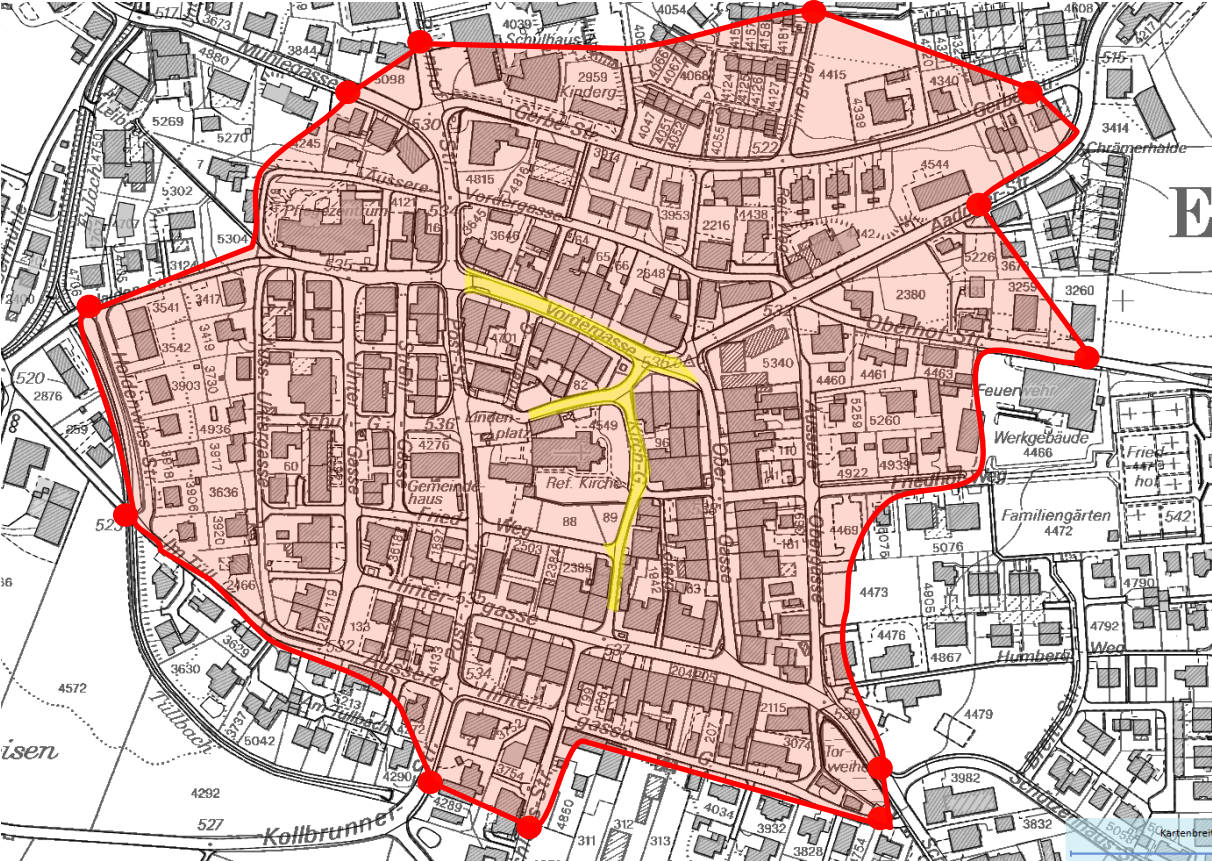
1. parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Polizeiverordnung 48 Stunden möglich;
2. mit Zeitbeschränkung 3 Stunden (Parkplätze Stutz- / Ettenbühlstrasse, Coop / Post und Zone Städtchen).

Parkzonenplan

Übersicht



Zone Städtchen - Detail



Artikel 1 Zweck

Auf folgenden Strassen gilt in Elgg von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 21.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 08.00 bis 16.00 Uhr eine Parkzeitbeschränkung bis höchstens drei Stunden.

1. Zone Städtchen "rot"

Alle Strassen innerhalb des Gebietes:

Gerbstrasse, teils Im Brüel, Reitweg, Äussere Vordergasse, teils Aadorferstrasse, teils Bahnhofstrasse, Postweg, Lindenplatz, Vordergasse, Obergasse, Äussere Obergasse, Friedweg, Hintergasse, Äussere Hintergasse, Kirchgasse, Schulgasse, Haldenstrasse, Haldenwiesstrasse, teils Im Tüll, Am Tüllbach, Äussere Untergasse, Mittlere Untergasse, Untergasse, Strehlgasse, Friedweg, teils Kollbrunnerstrasse, teils Mühlegasse, teils Schwimmbadstrasse (siehe Plan Zone Städtchen)

2. Parkplätze Ettenbühlstrasse und Stutzstrasse "grün"

Innerhalb der zeitbeschränkten Zone.

3. Parkplätze Coop / Post "blau"

Bahnhofstrasse Parknischen bei der Post und beim Coop.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Liste der Strassennamen oder der Zonen anzupassen, sofern sich innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches Namensänderungen ergeben haben.

Artikel 2 Parkkarte

Anwohner können als Parkierungsbewilligung eine Parkkarte beziehen, die zum Parkieren von mehr als 3 Stunden berechtigt. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Artikel 3 Berechtigte

Berechtigte, die eine Parkkarte für ihr Fahrzeug beziehen können, sind:

- a) Einwohner, die ihren Wohnsitz in einem der betroffenen Gebiete der Gemeinde Elgg haben.
- b) Gewerbebetriebe, die ihren Geschäftssitz in einem der betroffenen Gebiete der Gemeinde Elgg haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben.
- c) Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz im betroffenen Gebiet der Gemeinde Elgg

Berechtigte gemäss lit. a) und b) können für Besucher und Handwerker, usw. für einen oder mehrere Tage Parkkarten beziehen (Tages- oder Monatsbewilligungen).

Berechtigte gemäss lit b) können auf Gesuch hin eine Parkkarte für das oder die von ihnen benutzen Fahrzeuge beziehen. Eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind. Pro Betrieb können max. 3 Karten bezogen werden.

Geltungsbereich: Anwohner der Kirchgasse, welche eine Ersatzabgabe leisten mussten, sind auf der Kirchgasse mittels Parkkarte zum Parkieren von längsten 48 Stunden berechtigt.

Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Für Wohnmobile oder Wohnwagen werden keine Parkkarten abgegeben.

Artikel 4 Anzahl Bewilligungen

Der Gemeinderat kann die Anzahl von Parkkarten beschränken.

Artikel 5 Geltungsbereich

Für die Zone, Städtchen und die Parkplätze Stutz-/ Ettenbühlstrasse, können Berechtigte (Art. 3) eine entsprechende Parkkarte beantragen. Für die Parkplätze Coop / Post wird keine Parkkarte ausgestellt.

Die Parkkarte Elgg berechtigt den Inhaber zum Parkieren seines Fahrzeuges in der angegebenen Zone seines Wohn- oder Geschäftssitzes von längstens 48 Stunden. Vorder- und Kirchgasse sind von dieser Regelung ausgenommen und es gilt immer die beschränkte Parkzeit von 3 Stunden.

Die max. Parkzeit von 48 Stunden (Polizeiverordnung Art. 37) gilt auch für Inhaber einer Parkkarte ausserhalb der Zonen.

Artikel 6 Gültigkeitsdauer

Die Jahresparkkarte hat ab Kaufdatum und der Registratur für ein Jahr Gültigkeit.¹

Die Monatsparkkarte hat ab Kaufdatum und der Registratur für einen Monat Gültigkeit.¹

Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

Der Gemeinderat kann abweichende Gültigkeitszeiten bewilligen.

Artikel 7 Gebühren (Anhang 1)

Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.

Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte resp. bei der Erneuerung zu entrichten. Auf Antrag kann die Gebühr bei Wegzug oder Verkauf des Fahrzeuges anteilmässig zurück erstattet werden.

Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten. Angebrochene Monate werden nicht zurückerstattet.

Die Gebühren sind in der Gebührentabelle (Anhang 1) festgehalten.

Eigentümer von Grundstücken, welche mit Ersatzabgaben belastet wurden, sind im Umfang der Anzahl Parkplätze berechtigt, kostenlos Jahresparkkarten für sich und/oder Mieter zu beziehen.

Artikel 8 Verfahren

Die Parkkarten können auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder bestellt werden. Elektronisch kann eine Parkkarte per Mail oder über die Webseite der Gemeinde bestellt werden.

Artikel 9 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Artikel 10 Vollzug

Die Sicherheitsabteilung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. April 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26.09.2016

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Christoph Ziegler

Sonja Lambrigger Nyffeler

Änderungen

¹ GRB Nr. 29 vom 19. Januar 2022

Anhang 1

Gebührentabelle

Berechtigte gemäss Art. 3	Parkkarten für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500 kg			Parkkarten für schwere Motorfahrzeuge wie Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg und Spezialfahrzeuge		
	Jahrespark- karte in CHF	Monatsparkkarte in CHF	Tagesparkkarte in CHF	Jahresparkkarte in CHF	Monatsparkkarte in CHF	Tagesparkkarte in CHF
a	400.--	40.--	8.--	600.--	60.--	12.--
b	400.--	40.--	8.--	600.--	60.--	12.--
c	400.--	40.--	8.--	600.--	60.--	12.--